

Hinweis:

Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene(n) Änderungsverordnung(en) sind zusammen mit der (den) Originalkarte(n) im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zur Einsichtnahme niedergelegt. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.

Verordnung des Landratsamtes München über den Schutz des Eichenwaldes „Altlauf“ Fl.Nr. 1194, Gemarkung Hohenbrunn, als flächenhaftes Naturdenkmal

Vom 12. Juli 1982 (ABI Nr. 20 vom 12. Juli 1982, berichtigt ABI Nr. 22 vom 3. August 1982) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. November 2001 (ABI Nr. 29 vom 4. Dezember 2001)

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt München folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 21.6.1982 Nr. 820-8631-14-15/82 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der südöstlich des Ortes Hohenbrunn, Gemeinde Hohenbrunn, am Rand der Rodungsinsel gelegene naturnahe Eichenwald wird unter der Bezeichnung „Eichenwald Altlauf“ in den in Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 3,6 ha. Es umfaßt das Grundstück Fl.Nr. 1194, Gemarkung Hohenbrunn.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte (Anlage) im M 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der „Eichenwald Altlauf“ ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen seiner hervorragenden Schönheit, seiner ökologischen und heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes München –Untere Naturschutzbehörde-
 1. das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
 2. Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder den Waldboden in sonstiger Weise zu verändern;
 2. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern;
 3. Drainagen vorzunehmen oder Entwässerungsgräben zu ziehen;
 4. abgestorbene Pflanzen, insbesondere Totholz, zu entfernen;
 5. eine andere als die nach § 4 Nr. 1 zugelassene Nutzung auszuüben;
 6. zu lagern oder zu zelten.
- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot
 1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
 2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften abzulagern (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
 3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmals erforderlichen von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5

Genehmigungen

- (1) Das Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des flächenhaften Naturdenkmals „Eichenwald Altlauf“ (§ 2) vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals haben gem. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Hohenbrunn abgegeben werden. Die Gemeinde Hohenbrunn ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- weiterzuleiten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert oder Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 6 dieser Verordnung die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

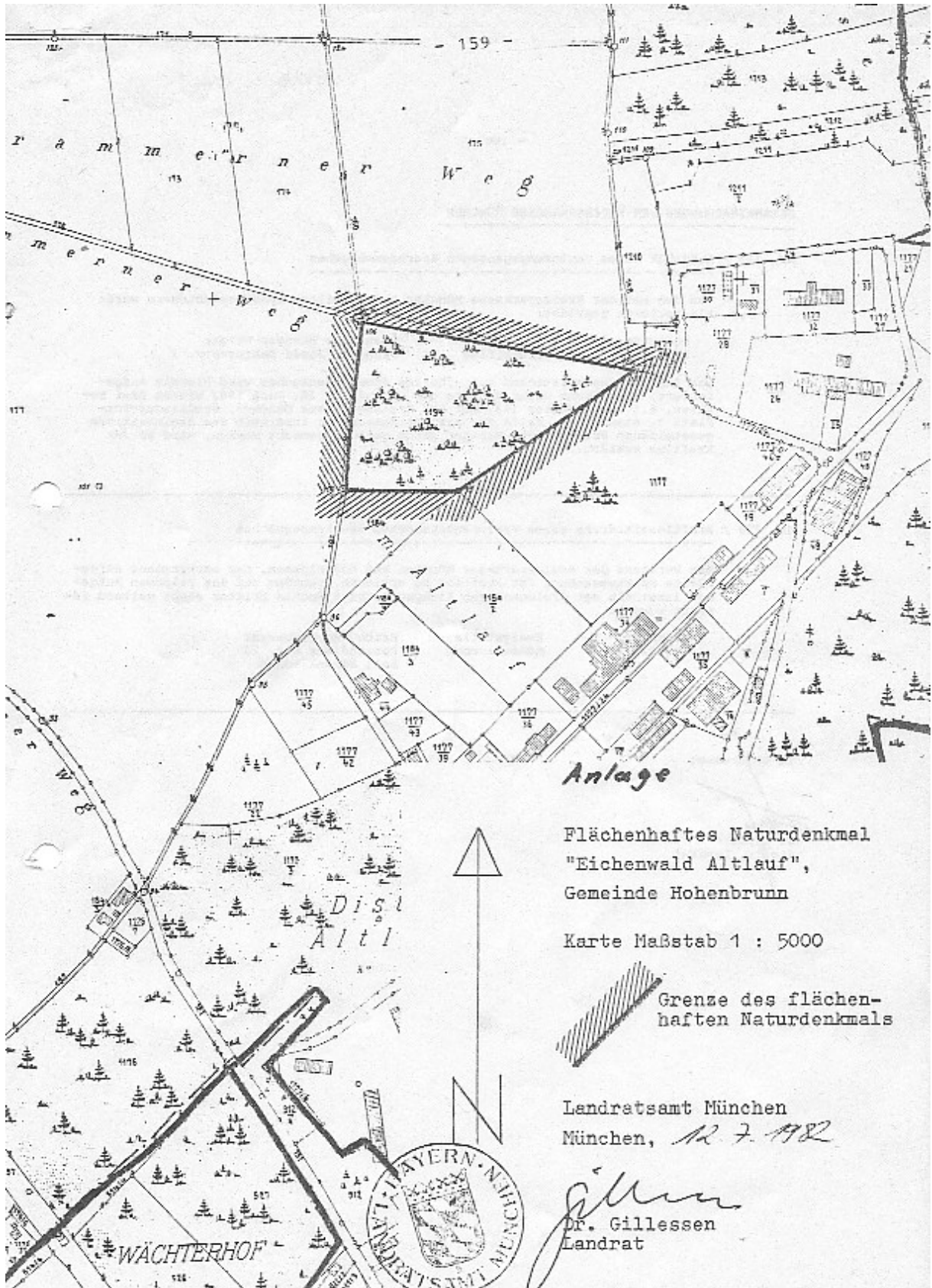
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes München in Kraft.

Anlage:


1 Schutzgebietskarte M 1 : 5.000



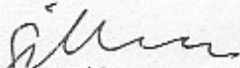
Anlage

Flächenhaftes Naturdenkmal
"Eichenwald Altlauf",
Gemeinde Hohenbrunn

Karte Maßstab 1 : 5000

 Grenze des flächen-
haften Naturdenkmals

Landratsamt München
München, 12.7.1982


Dr. Gillessen
Landrat

